

Die Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag (Art 1 - 12) entsprechen mit Ausnahme der Art 4 und 10 den Art 226a, 226c, 226d und 226f - 226m OR, die Bestimmungen über den Vorauszahlungsvertrag (Art 13 - 21) den Art 227a - 227i OR.

Zweck der gesetzlichen Regelung ist ein vermehrter Sozialschutz, der den Käufer beim Abschluss eines Abzahlungsvertrages vor Missbräuchen bewahrt, sodann wirtschaftlich einwandfreie Vertragsbedingungen im Interesse beider Parteien anstrebt und im übrigen die Rechtsstellung des Käufers vor einer schrankenlosen Ausnützung der Vertragsfreiheit sichert.¹⁹²

Geschützt werden sollen jene Käuferschichten, die Gewähr bieten für die Erfüllung des Abzahlungsvertrages, wogegen es als geboten erscheint, Abzahlungsgeschäfte zu verhindern, die von den Käufern zum vornherein nicht eingehalten werden können, diese einem Notstand aussetzen und den Verkäufer schädigen.¹⁹³

Der Regierung bzw. dem Gesetzgeber erschien eine privatrechtliche Regelung als besonders geeignet, dem Käufer durch eine formelle und inhaltliche Ausgestaltung des Abzahlungsvertrages in wirksamer Weise den notwendigen Sozialschutz zu gewähren. Auf einen zusätzlichen Schutz, wie ihn das öffentliche Recht zu bieten vermöchte (Konzessionssystem, Eintragung der Abzahlungsverträge in ein öffentliches Register etc.), wurde dagegen verzichtet. Auch strafrechtliche Sanktionen wurden keine vorgesehen, ausser für den Fall, dass unlauterer Wettbewerb vorliegt.¹⁹⁴

Ähnliche Überlegungen gelten für den Vorauszahlungsvertrag,¹⁹⁵ das ist ein Kauf mit ratenweiser Vorauszahlung, bei dem sich der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis für eine bewegliche Sache zum voraus in Teilzahlungen zu entrichten, und der Verkäufer, die Sache dem Käufer nach der Zahlung des Kaufpreises zu übergeben (Art 13 Abs 1). Er ist eher unbedeutend und wird hier nicht weiter erörtert.

Die einzelnen Bestimmungen, die den Abzahlungsvertrag betreffen

Art 1

Beim Kauf auf Abzahlung verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer eine bewegliche Sache vor der Zahlung des Kaufpreises zu übergeben, und der Käufer, den Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten (Art 1 Abs 1).

Das Gesetz sieht von einer Festlegung der Mindestzahl der Raten ab und überlässt es der Praxis, im Einzelfall festzustellen, ob ein Abzahlungsgeschäft vorliegt oder nicht. Es gilt, dass je grösser die Zahl der Raten ist, desto beträchtlicher ist der Unterschied zu einem normalen Kreditkauf.¹⁹⁶

Art 1 Abs 2 erster Satz verlangt Schriftlichkeit für den Abzahlungsvertrag schlechthin.¹⁹⁷ Neben der Sicherung des Vertragsabschlusses liegt der Hauptzweck der Schriftlichkeit in der Klarstellung der Vertrags- und Kreditbedingungen.¹⁹⁸

Ebenfalls unter der Androhung von Ungültigkeit im Falle des Nichtbeachtens bindet Art 1 Abs 3 den Abzahlungsvertrag an weitere Erfordernisse: Er muss den Kaufgegenstand, die Höhe der Anzahlung sowie den Barkaufpreis oder den Gesamtkaufpreis nennen und ausdrücklich das Recht des Ratenschuldners festhalten, innert fünf Tagen nach Empfang eines beidseitig unterzeichneten Vertragsdoppels auf den Abschluss zu verzichten. Fehlt

¹⁹² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 1.

¹⁹³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 2.

¹⁹⁴ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 3.

¹⁹⁵ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 3.

¹⁹⁶ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 4.

¹⁹⁷ OR-Giger, 1196.

¹⁹⁸ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 5.